

ZVertriebsR

Zeitschrift für Vertriebsrecht

24878

www.ZVertriebsR.de

Handelsvertreterrecht
Vertragshändlerrecht
Vertriebskartellrecht
Franchiserecht
Online-Vertriebsrecht

Herausgeber:

Eckhard Flohr
Michael Martinek
Karsten Metzlaff
Franz-Jörg Semler
Ulf Wauschkuhn



C.H. BECK

6/2020

S. 341–408, 13. November 2020
9. Jahrgang

Aus dem Inhalt

- Prof. Dr. Karsten Metzlaff/Bastian Müller*
Novellierung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung geht in die nächste Phase 341
- Dr. Robert Budde*
Die Geschäftsverbindung: Abgrenzung vom Vertragshändlervertrag und Frist zu ihrer Beendigung – zugleich eine Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil vom 14.5.2020 348
- Prof. Dr. Carsten Herresthal*
Die rechtliche Einordnung des Kfz-Leasings mit Kilometerabrechnung 355
- Max Kirschhöfer*
Auswirkungen des „Schrems II“-Urteils des EuGH auf den internationalen Vertrieb 366
- Prof. Dr. Eckhard Flohr*
Laudatio auf Michael Martinek zum 70. Geburtstag 369
- OLG Hamm*
Schadensersatz bei Beendigung einer laufenden Geschäftsverbindung 374
- BGH*
Nutzungsmöglichkeit der vom Handelsvertreter oder Vertragshändler geschaffenen Geschäftsverbindungen nach Beendigung des Vertrags durch den Unternehmer oder den Hersteller 386
- LG Heilbronn*
Darlegungslast im Saldenprozess des Versicherungsvermittlers 390
- OLG Düsseldorf,*
Zur Kündigungsfrist in einem Motorrad-Händlervertrag und zur Gewährung einer Umstellungsfrist 395



P050202006

2 Darlegungslast im Saldenprozess des Versicherungsvermittlers

HGB § 87 a Abs. 3 S. 2; BGB § 307, § 309 Nr. 3, § 310 Abs. 1 S. 2

Die pauschale Behauptung des Versicherers, die Kunden der durch den Versicherungsvertreter vermittelten Verträge seien unter keinen Umständen zur Fortführung der stornierten Verträge bereit gewesen, genügt im Provisionsrückforderungsprozess nicht zur Darlegung der Umstände, unter denen eine Nachbearbeitung i. S. d. §§ 92 Abs. 2, 87 a Abs. 3 S. 2 HGB ausnahmsweise entbehrlich ist.

LG Heilbronn, Urteil vom 4.9.2020 – 4 O 204/19

Tatbestand:

[1] Die Parteien streiten um die Rückzahlung von Vermittlerprovisionen.

[2] Am 2.2.2012 vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte ab dem 1.2.2012 hauptberuflicher Versicherungsvertreter mit Ausschließlichkeit und Sitz in R. sein sollte. Er war damit betraut, Anträge aus Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen. Weitere Berechtigungen des Beklagten ergaben sich aus dem Vertrag vom 9.7.2015, den Nachträgen, den Geschäftsanweisungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Seine Hauptaufgabe war es, neue Kundenkreise zu erschließen, die Verbindung zu Bestandskunden aktiv zu pflegen und dadurch in allen von der Klägerin betriebenen Zweigen Neugeschäft zu vermitteln. Der Beklagte erhielt für seine Tätigkeit die sich aus der Provisionstabelle und

der Geschäftsanweisung ergebenden und in den Allgemeinen Provisionsbestimmungen erläuterten Provisionen, die mit Policierung, spätestens mit technischem Beginn des Versicherungsverhältnisses entstehen sollten. Im Falle einer Stornierung eines Versicherungsvertrages innerhalb des Provisionshaftungszeitraums sollte die Abschlussprovision im Verhältnis der nicht gezahlten Beiträge zurückbelastet werden. Der Provisionshaftungszeitraum für diskontiert gutgeschriebene Abschlussprovisionen betrug 60 Monate, für laufende Provisionen 12 Monate. Für die Lebensversicherung war vereinbart, dass die Abschlussprovision vorschüssig gebucht wird mit Ausfertigung des Versicherungsscheins und zurückzuzahlen war, sofern und soweit sie nicht ins Verdienen gebracht wurde. Es wurde vereinbart, dass die Abschlussprovision mit 1/60 je Monat über fünf Jahre, höchstens jedoch mit 50 % der bezahlten Beiträge verdient wurde (vgl. Allgemeine Provisionsbestimmungen, im Folgenden: APB). Als Sicherheitsleistung behielt die Klägerin einen Anteil der Provision, die sog. Stornoreserve, vorläufig ein. Bei Kapital- und Risikoversicherungen mit kürzerer Dauer als 60 Monate sollte die Provision zum Ablauftermin voll verdient sein. Bei Rentenversicherungen mit kürzerer Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn als 60 Monate sollte die Provisionshaftungsdauer fünf Jahre nach Versicherungsbeginn in der Rentenbezugszeit enden. Bei Nichteinlösung oder Vertragsaufhebung sollte die Abschlussprovision in vollem Umfang bzw. anteilig zurückgefordert werden. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag endete zum 30.6.2015. Seit 1.4.2015 wurde der Kläger von der Beklagten freigestellt.

[3] Die Klägerin behauptet, ihr stünde ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 20.815,90 € zu. Ausweislich der Geschäftspartnerabrechnung Nr. 15/2016 vom 6.9.2016 habe die Klägerin eine Stornoreserve zugunsten des Beklagten verrechnet in Höhe von 8.416,70 €, so dass noch ein Betrag in Höhe von 12.389,20 € verbliebe. Etwaige weitergehende, als die von der Klägerin bzw. der ... Lebensversicherung AG durchgeführten Bemühungen, die Verträge durch die Versicherungsnehmer fortzuführen, seien von vornherein aussichtslos gewesen. Da die Versicherungsnehmer unter keinen Umständen bereit gewesen seien, die Verträge doch noch fortzuführen, habe die Klägerin die Nichtausführung im Sinne des § 87 a Abs. 3 S. 2 HGB unter keinen Umständen zu vertreten. Eine Aufrechnungsforderung bestehe nicht. Die Stornoreserve sei sukzessive und berechtigterweise verrechnet worden.

[4] Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 12.389,20 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit 2.1.2020 zu zahlen.

[5] Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

[6] Der Beklagte behauptet, die Stornoreserve habe sich bei seinem Ausscheiden auf 15.187,22 € belaufen. Weiter habe ein Provisionssaldo zu Lasten des Beklagten in Höhe von 329,26 € bestanden. In den Abrechnungen ab Freistellung seien Gutschriften in Höhe von 26.598,00 € enthalten, eine Auszahlung aber nur in Höhe von 8.156,08 € erfolgt, so dass 18.441,92 € zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen seien. Auch die Stornoreserve in Höhe von 15.187,22 € sei in voller Höhe zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen. Es ergebe sich daher ein Saldo in Höhe von 33.629,14 € zugunsten des Beklagten. Der Be-

klagte ist der Auffassung, dass die Regelung in § 5 Zf. 5 des Vertrages gemäß § 87 a Abs. 5 HGB unwirksam sei, soweit sie die durch Gesetz und Rechtsprechung geprägten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung absenke und den Provisionsanspruch des Vermittlers auch bei einer geringerwertigen Nachbearbeitung entfallen lasse. Die Nachbearbeitungsobliegenheit, die aus § 87 a Abs. 3 S. 2 HGB folge, sei zugunsten des Handelsvertreters zwingend. Die Darlegungs- und Beweislast für den Ausnahmetatbestand des § 87 a Abs. 3 S. 2 HGB treffe den Unternehmer, weshalb für jeden rückabzuwickelnden Vertrag die konkrete Darlegung und Beweisführung erforderlich sei, dass und mit welchem Inhalt eine ausreichende Nachbearbeitung durchgeführt worden sei. Ab der Freistellung des Beklagten sei die Nachbearbeitung von der Klägerin vorzunehmen gewesen. Die bloße Übersendung einer Stornogefahrenmitteilung an den Nachfolger des Handelsvertreters sei ebenso wenig ausreichend wie Mahnungen. Auch beim Ausbleiben des Erstbeitrages, in Fällen des Widerrufs und bei Bagatellstornierungen sei eine Nachbearbeitung erforderlich. Die Klägerin habe die Einzelzahlen so zusammenzustellen, dass das Gericht eine vollständige rechnerische und rechtliche Überprüfung vornehmen könne. Sie könne sich nicht auf ein Anerkenntnis berufen, da dieses nicht dadurch fingiert werde, dass der Handelsvertreter binnen einer bestimmten Frist keinen Widerspruch erhebe. Aus den verschiedenen Forderungen ergebe sich ein Saldo zugunsten des Beklagten, weshalb der Klägerin keine Ansprüche zustünden. Hilfsweise für den Fall, dass Zahlungsansprüche der Klägerin gegen den Beklagten bestünden, werde die Aufrechnung erklärt mit dem Anspruch über 33.629,14 € und zwar in der Reihenfolge der klägerischen Tabelle in der Klageschrift. Das Aufrechnungsverbot in § 11 Zf. 2 des Vertrages sei nach §§ 309 Zf. 3, 310 Abs. 1 S. 2, 307 BGB unwirksam.

[7] Wegen der weiteren Einzelheiten im Parteivorbringen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 13.5.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

[8] Die zulässige Klage war abzuweisen. Sie ist unbegründet. I.

[9] Einen Anspruch auf Rückzahlung von Vermittlerprovisionen gemäß §§ 87 a Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 2 HGB konnte die Klägerin trotz Hinweises des Gerichts nicht schlüssig darlegen.

[10] 1. Gemäß § 87 a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 92 Abs. 2 HGB entfällt der Anspruch des Handelsvertreters auf Provision im Falle der Nichtausführung des Geschäfts durch den Unternehmer, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Die Nichtausführung des Vertrags ist schon dann von dem Versicherer nicht zu vertreten, wenn er den notleidenden Vertrag in gebotenem Umfang nachbearbeitet hat. Art und Umfang der dem Versicherer obliegenden Nachbearbeitung notleidender Verträge bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Versicherungsunternehmen kann entweder eigene Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen oder sich darauf beschränken, dem Versicherungsvertreter durch eine Stornogefahrenmitteilung Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten (BGH, Urteil vom 28.6.2012 – VII ZR 130/11; Urteil vom 1.12.2010 – VIII ZR 310/09; Urteil vom 25.5.2005 – VIII ZR 279/04 und VIII ZR 274/04).

[11] 2. Vorliegend war zwischen den Parteien in § 5 Zf. 5 des Vertrages vom 2.2.2012 vereinbart, dass die Stornonacharbeit nach Vertragsbeendigung bzw. Freistellung des Vermittlers von der Gesellschaft bzw. dem dann betreuenden Vermittler übernommen wird und dass die Stornonacharbeit der Gesellschaft ordnungsgemäß ist, wenn sie oder der dann betreuende Vermittler Kunden, die die Beitragszahlung zunächst aufgenommen, dann aber eingestellt haben, schriftlich zur Zahlung auffordert. In den Fällen der Nichteinlösung muss eine Mahnung oder persönliche Nacharbeit nach der vertraglichen Regelung in § 5 Zf. 5 nicht erbracht werden.

[12] Ob diese vertragliche Regelung wirksam war oder gegen § 87a Abs. 5 HGB verstößt, kann offen bleiben. Denn die Klägerin konnte auch hinsichtlich der darin normierten, geringeren Anforderungen an die Nachbearbeitung nicht schlüssig darlegen, dass diese von ihr eingehalten wurden.

[13] a) Den Versicherer trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung des notleidenden Versicherungsvertrages vorgenommen hat (BGH, Urteil vom 28.6.2012 – VII ZR 130/11; Urteil vom 1.12.2010 – VIII ZR 310/09; Urteil vom 25.5.2005 – VIII ZR 279/04 und VIII ZR 274/04). Im Rahmen seiner Darlegungs- und Beweislast hat der Versicherer darzulegen, welche konkrete Nacharbeit erfolgt ist oder aus welchen Gründen die Nacharbeit aussichtslos war (BGH, Urteil vom 28.6.2012 – VII ZR 130/11). Insoweit erscheint ein Hinweis auf allgemein durchgeführte Verfahren nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr Vortrag mit Bezug auf jeden einzelnen rückabzuwickelnden Versicherungsvertrag (BGH, Urteil vom 19.11.1982 – I ZR 125/80; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.1.2017 – I-16 U 32/16). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherer, wie hier, den Vertreter auf Rückzahlung von Provisionsvorschüssen in Anspruch nimmt, welche dieser im Hinblick auf konkrete Vertragsabschlüsse erhalten hat (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.9.2017 – 15 U 7/17; OLG Düsseldorf, a. a. O.).

[14] Ein Nachweis über Nachbearbeitungsbemühungen kann lediglich dann nicht verlangt werden, wenn die ausstehenden Zahlungsbeträge verhältnismäßig geringfügig sind (BGH, Urteil vom 12.3.2015 – VII ZR 336/13).

[15] b) Vorliegend ist die Klägerin der ihr obliegenden Darlegungslast zu den von ihr unternommenen Nachbearbeitungsbemühungen trotz des Hinweises des Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.5.2020 nicht hinreichend nachgekommen. Es fehlt insoweit bereits an konkretem Vortrag zu jedem einzelnen rückabzuwickelnden Versicherungsvertrag. Vielmehr beruft sich die Klägerin lediglich pauschal darauf, dass die jeweiligen Versicherungsnehmer unter keinen Umständen zur Fortführung der Verträge bereit gewesen seien. Auch wenn die Klägerin dies für jeden der Streitgegenständlichen Versicherungsverträge wiederholt, handelt es sich hierbei nicht um Darlegungen mit Bezug auf den Einzelfall, sondern um eine nur floskelartige Behauptung, mit der die Klägerin aufzeigen möchte, warum die unstreitig unterlassene Nachbearbeitung von ihr nicht zu vertreten ist. Dies genügt den Anforderungen an die dem Versicherer obliegenden Darlegungen allerdings nicht. Soweit eine Nachbearbeitung nicht erfolgt ist, reicht es gerade nicht, zu behaupten, dass eine solche aussichtslos gewesen sei, sondern es wären mit Bezug auf jeden einzelnen rückabzuwickelnden Versicherungsvertrag die Gründe darzulegen gewesen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit für die

Klägerin ergeben hat. Ein solcher Vortrag ist nicht erfolgt und die Klage damit unschlüssig geblieben.

[16] Insoweit waren auch die benannten Zeugen nicht zu hören. Mangels entsprechenden Vortrages handelte es sich insoweit um einen lediglich der Ausforschung dienenden unzulässigen Beweisermittlungsantrag (vgl. Greger in Zöller, 33. Auflage 2020 § 284 Rn. 8 c). Ferner ersetzte auch der Verweis auf umfangreiche Anlagen nicht die erforderlichen Darlegungen. Denn es ist nicht Aufgabe des Gerichts, den entscheidungserheblichen Sachverhalt aus Anlagen zusammenzusuchen. Schlüssiger Tatsachenvortrag kann nicht durch einen Verweis auf Anlagen ersetzt werden (BGH, Beschluss vom 12.12.2013 – IX ZR 299/12).

[17] Dass es sich um verhältnismäßig geringe ausstehende Zahlungsbeträge handelte, für die eine Nachbearbeitung nicht zumutbar war, wird auch von Seiten der Klägerin nicht behauptet.

[18] 3. Zugunsten der Klägerin kann auch nicht vermutet werden, dass für eine bestimmte Anzahl von Stornofällen eine Nachbearbeitung erfolglos geblieben wäre. Denn hierfür fehlen im vorliegenden Fall jegliche hierfür erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. BGH, Urteil vom 28.6.2012 – VII ZR 130/11).

II.

[19] Mangels eines Hauptanspruches hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen. III.

[20] Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

[21] Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ff ZPO.

Anmerkung von Alexander Lost, Rechtsanwalt:

Das Landgericht Heilbronn hatte sich mit der Forderung eines Versicherers auf Rückzahlung von Provisionsvorschüssen gegen den ausgeschiedenen Versicherungsvertreter zu befassen.

Im Rahmen der ihm hierbei obliegenden Darlegung muss der Versicherer nach ständiger Rechtsprechung für jeden stornierten Versicherungsvertrag zu Grund und Höhe des jeweils begehrten Rückforderungsanspruchs vortragen¹. Dies gilt auch, wenn der Versicherer einen Provisionssaldo geltend macht, sofern dieser pauschal oder unter Angabe von Einzelheiten bestritten wurde².

Der Provisionsanspruch des Versicherungsvertreters entfällt – ggfls. anteilig, § 92 Abs. 4 HGB – nur, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die vom Versicherer nicht zu vertreten sind (§§ 92 Abs. 2, 87a Abs. 3 S. 2 HGB). Hinsichtlich dieser Umstände trifft den Versicherer die Darlegungs- und Beweislast, und zwar auch dann, wenn und soweit er vorschüssig gezahlte Provisionen zurückverlangt³. Der Nichtausführung entspricht im Versicherungsverhältnis die ganz oder teilweise ausbleibende Zahlung der Prämie, § 92 Abs. 4 HGB.

1 vgl. BGH NJW 2012, 3305 Rn 16 m. w. N.; BAG NZA 2015, 871 Rn 42.

2 BGH NJW 1991, 2908.

3 E/B/J/S, HGB, 4. A., § 92 Rn 18; BeckOK HGB, 26. Edition, § 92 Rn 18.

Nicht zu vertreten hat der Versicherer eine Stornierung insbesondere, wenn er den einzelnen stornogefährdeten Vertrag hinreichend nachbearbeitet⁴. Arbeitet der Unternehmer hingegen nicht hinreichend nach, so hat er grundsätzlich die Stornierung zu vertreten und bleibt der Provisionsanspruch des Vermittlers bestehen.

Die erforderliche Nachbearbeitung ist auf verschiedene Weise möglich. Sie kann etwa durch die rechtzeitige Übersendung von Stornogefahrmitteilungen an den Vermittler erfolgen. Nicht selten und so auch im vom LG Heilbronn zu beurteilenden Fall übernimmt der Versicherer indes für den Zeitraum nach Beendigung des Vermittlervertrages selbst die Nachbearbeitung. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen der Nachbearbeitung sind durch eine breite Rechtsprechung konkretisiert worden. Die Darlegungs- und Beweislast für die Vornahme einer ordnungsgemäßen Nachbearbeitung trifft den Versicherer⁵.

Nachbearbeitungsmaßnahmen des Versicherers sind aber ausnahmsweise nicht erforderlich, sondern entbehrlich, wenn sie erkennbar aussichtslos wären, also von vornherein feststeht, dass sie keinesfalls hätten zu einem Erfolg führen können. Dies kann etwa der Fall sein bei unbekanntem und mit zumutbaren Mitteln nicht aufzuklärendem Aufenthalt des VN, bei feststehender Zahlungsunfähigkeit oder bei endgültigem Lossagen vom Vertrag wegen eines wichtigen Kündigungs- oder Anfechtungsgrundes⁶. Es muss sich also schon um erhebliche Gründe handeln⁷.

Ist eine Nachbearbeitung entbehrlich, so muss der Versicherer keine Nachbearbeitungsmaßnahmen durchführen und dementsprechend dazu im Prozess auch nicht vortragen. Ihn trifft freilich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser Ausnahmetatbestand – Entbehrlichkeit – gegeben ist.

In dem vom LG Heilbronn zu entscheidenden Fall hat der Versicherer zu keinem der stornierten Verträge vorgetragen, dass er Nachbearbeitungsmaßnahmen ergriffen oder sich bei seinen Kundinnen und Kunden nach den Gründen für die Nichtzahlung erkundigt habe. Er hat vielmehr zu stornierten Verträgen ohne Angabe von Einzelheiten und jeweils gleichlautend behauptet, die Kundin oder der Kunde sei unter keinen Umständen dazu bereit gewesen, den Vertrag fortzuführen. Eine Nachbearbeitung sei folglich entbehrlich gewesen. Die betreffenden Kundinnen und Kunden wurden als Zeugen zum Beweis angeboten.

Damit ist der Versicherer nach Ansicht des LG Heilbronn bereits seiner Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Der Versicherer hätte vielmehr zu den einzelnen stornierten Verträgen darlegen müssen, aus welchen Gründen sich die Aussichtslosigkeit von Nachbearbeitungsmaßnahmen für ihn ergeben habe. Da hierzu kein schlüssiger Vortrag vorliege, sei auch den Beweisangeboten nicht nachzugehen. Es handele sich dabei zudem um unzulässige Beweisermittlungsanträge, die lediglich der Ausforschung dienten.

Der Entscheidung des LG Heilbronn ist zuzustimmen⁸. Sie entspricht allgemeinen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast. Hiernach liegt ein missbräuchlicher und damit unzulässiger Beweisantritt vor, wenn für das Vorbringen einer Partei keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen⁹.

Hat der Versicherer mit den Kundinnen und Kunden der stornierten Verträge keine Rücksprache dazu gehalten, aus welchen Gründen ein Vertrag etwa beendet oder Beitragszahlungen eingestellt wurden und ergeben sich solche Gründe auch nicht etwa aus der Korrespondenz mit der Kundin oder dem Kunden oder aus sonstigen Umständen, so fehlt ihm diese Information. Trägt er dementsprechend nicht konkret vor, so fehlen jegliche Anhaltspunkte für seine Behauptung, die Kundinnen und Kunden hätten den Vertrag keinesfalls fortgeführt. Insbesondere stellt auch der Umstand, dass ein vermitteltler Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurde, oder dass Beitragszahlungen ausblieben, keinen solchen Anhaltspunkt dar. Denn diese Umstände sind stets erst Auslöser der Obliegenheit zu jener Nachbearbeitung, die der Versicherer durchführen muss, um den Provisionsanspruch des Vermittlers zu erhalten oder – bei Erfolglosigkeit der Nachbearbeitung – überzahlte Provisionen zurückfordern zu können.

Der Versicherer hätte somit im Einzelfall dazu vortragen müssen, welche erheblichen konkreten Gründe vorgelegen haben sollen, die ausnahmsweise die Durchführung von Nachbearbeitungsmaßnahmen entbehrlich machten.

Da Nachbearbeitungsmaßnahmen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Gründe entbehrlich erscheinen können, fehlt darüber hinaus der bloßen und durch keine Einzelheiten gestützten Behauptung, die Kundinnen und Kunden hätten den Vertrag keinesfalls fortgeführt, ihrerseits die erforderliche Substanz. Dem Gericht ist bei Zugrundelegung solchen Vortrags eine Prüfung nicht möglich, ob hinreichend erhebliche Gründe vorliegen, die für eine Aussichtslosigkeit von Nachbearbeitungsmaßnahmen sprechen. Eine derartige Behauptung ist mithin unschlüssig und kann nicht dazu führen, dass in eine ggf. umfangreiche Beweisaufnahme durch Einvernahme sämtlicher benannter Kundinnen und Kunden eingetreten wird, deren unzulässiges Ziel – wie das LG Heilbronn zutreffend erkennt – erst die Ermittlung wäre, ob konkrete Gründe vorgelegen haben, aus denen ausnahmsweise eine Nachbearbeitung entbehrlich war. ■

4 vgl. eingehend *Baumbach/Hopt*, HGB, 39. A., § 87 a HGB Rn 24 ff, 27 ff.

5 BGH NJW 2012, 3305 Rn 16 m. w. N.

6 E/B/J/S, HGB, 4. A., § 92 Rn 24 m. w. N.

7 Einen Sonderfall bilden die sog. Bagatellfälle. Dies sind v. a. Klein-Stornierungen bis zur Höhe von EUR 100,00, bei denen teilweise angenommen wird, Nachbearbeitungsmaßnahmen seien unwirtschaftlich und daher nicht erforderlich (*Baumbach/Hopt*, HGB, 39. A., § 87 a HGB Rn 27, str.). Solche Bagatellfälle waren nicht Gegenstand der Entscheidung des LG Heilbronn.

8 vgl. ganz ähnlich LG Hamburg Hinweisbeschluss v. 12.6.2018 – 305 S 52/17, BeckRS 2018, 18905 Rn 4.

9 vgl. *Zöller*, ZPO, 33. A., vor § 284 Rn 8 c; BGH NJW 2012, 2427 Rn 40; BGH NJW-RR 2015, 829 Rn 13; BGH NJW-RR 2004, 337, 338 m. w. N.